

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Neumarkt.
2. Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Köln und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Interessengemeinschaft ist die Koordinierung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Anziehungskraft des Neumarkts als den bedeutendsten gewachsenen Einkaufsplatz Kölns zu erhalten, zu fördern und gezielt für die dort ansässigen Unternehmen zu werben.
2. Die Interessengemeinschaft darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Interessengemeinschaft können am Neumarkt, und unmittelbar am Neumarkt angrenzend ansässige Unternehmungen, Freiberufler (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) sowie Eigentümer von am Neumarkt und unmittelbar am Neumarkt angrenzend gelegenen gewerblich genutzten Grundstücken werden.
2. Unternehmungen können auch eine fördernde Mitgliedschaft beantragen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessengemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die zur Erfüllung der Aufgaben von der Interessengemeinschaft benötigten Mittel bringen die Mitglieder durch ihre Beiträge auf.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. In der Beitragsordnung gemäß **Anlage 1** sind die Ermittlung zur Höhe der Beiträge, die

Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Die Höhe der Beiträge ist regelmäßig durch den Vorstand zu überprüfen. Änderungsvorschläge in der Beitragsordnung sind in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Ferner durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei Unternehmungen und Freiberuflern mit der Geschäftsaufgabe, bei Grundstückseigentümern mit der Veräußerung des sämtlichen am Neumarkt und unmittelbar am Neumarkt angrenzend gelegenen, gewerblich genutzten Grundbesitzes.
2. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

1. Die Organe der Interessengemeinschaft sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die durch das Mitglied selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr, mindestens aber im Abstand von 2 Jahren, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagessordnung durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens 8 Tagen, durch den Vorstand einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
5. In der Mitgliederversammlung sind im Sinne des Absatzes 1 stimmberechtigt: Firmeninhaber, vertretungsberechtigte Gesellschafter, gesetzliche Vertreter juristischer Personen, Geschäftsführer von Zweigniederlassungen, sonstige Bevollmächtigte Mitglieder sowie, falls es sich um Grundstückseigentümer oder Freiberufler handelt, die Mitglieder selbst oder Bevollmächtigte.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstands, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über Entlastung des Vorstands.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem der Versammlung vorsitzenden Vorstandsmitglied, dem Schriftführer sowie einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand, Kassenprüfung

1. Die Geschäftsführung ist Aufgabe des Vorstands. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.
2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch 50 % der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlichenfalls sind 2 weitere Wahlgänge durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
3. Der Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt, der bisherige Vorstand im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand den Mitgliederbedingungen nicht entsprechende Außenstehende als nicht stimmberechtigten Berater beizuordnen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und trifft alle für die Durchführung der laufenden Aufgaben der Interessengemeinschaft erforderlichen Maßnahmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

und hat auch im Rahmen der von diesen aufgestellten allgemeinen Richtlinien zu handeln.

6. Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsgruppen einzuberufen, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
7. Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, und zwar sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung der berechtigt.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls Aufgabe des Vorstands. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Hierüber ist vorher eine Verständigung zwischen den Vorstandsmitgliedern herbeizuführen.
9. Die Mitgliederversammlung hat 2 Kassenprüfer zu wählen: im Übrigen gilt Absatz 3.

§ 9 Auflösung der Interessengemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Interessengemeinschaft mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fassen soll, weniger als die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließen.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung der Interessengemeinschaft etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Interessengemeinschaft ist Köln.

Köln, den 21.01.2025

Anlage 1: Beitragsordnung



BEITRAGSORDNUNG

der Interessengemeinschaft Neumarkt e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein.
2. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet. Durch ihre Zahlung werden keine Ansprüche auf Sach- oder sonstige Leistungen begründet.
3. Jedes Mitglied erkennt diese Beitragsordnung mit seiner Beitrittserklärung als verbindlich an und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Verein.
2. Der Regelbeitrag für Mitglieder beträgt derzeit 220,00 EUR je Kalenderjahr.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall nach billigem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen, zum Beispiel auch bei einem unterjährigen Beitritt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Im Jahr des Beitritts ist bei einem Beitritt nach dem 31. März der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
2. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift. Das Mitglied hat mit seinem Aufnahmeantrag eine Lastschrifteinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu erteilen. Der Vorstand kann andere Zahlungsarten auf Antrag zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Köln, den 21.01.2025